



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für  
Wirtschaftlichkeitsprüfung und  
Revision

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Remmeke  
Telefon: 492-1400  
Remmeke@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Münster

Beratungsfolge

21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sowie der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.181.363.526,37 € und einem Jahresfehlbetrag von 36.918.167,43 € fest (§ 96 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresfehlbetrag von 36.918.167,43 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt (§ 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW).
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW).

### **Begründung:**

#### Ad 1.) Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Den mit Datum vom 17.09.2024 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am darauffolgenden Tag bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Rat in der Sitzung am 09.10.2024 (Vorlage Nr. V/0603/2024) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist unter Einbeziehung der Buchführung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 102 Abs. 3 und 5 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Zwar führte die Prüfung zu einigen wenigen Feststellungen, jedoch sind diese Feststellungen unter Berücksichtigung der Prüfungsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht von einem solchen Gewicht, als dass eine unmittelbare Korrektur des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 erforderlich gewesen wäre. Die entsprechenden Korrekturbuchungen werden daher im Rahmen der Abschlussarbeiten des nächsten Jahresabschlusses nachgeholt. Im Einzelnen wird dazu auf den als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0603/2024 versandten Unterlagen des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 verwiesen.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Nach Beratung des Prüfberichtes in seiner Sitzung am 13.03.2025 ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Auffassung, dass er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt und den von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht billigt. Die entsprechende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.03.2025 ist als Anlage 2 beigefügt.

#### Ad 2.) Behandlung des Jahresfehlbetrages

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgleichspflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW hat die Abdeckung des Jahresfehlbetrages von 36.918167,43 € durch eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen. Die buchungstechnische Umsetzung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Jahresabschlusses.

#### Ad 3.) Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung ist eine Festlegung dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

gez.  
Markus Lewe

**Anlage 1: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Münster**  
**Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 GO NRW**